

Steuertipps zum Jahresende

STEUERTIPP. So können Sie auf den letzten Metern Steuern sparen.

VON DENNIS BICKENBACH




Christian Servos

Dipl.-Kfm Steuerberater und Gründercoach

Servos Winter & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungs- und
Steuerberatungsgesellschaft
Odenthaler Straße 213 – 215
51467 Bergisch Gladbach
Tel.: 02202 933030
www.servos-winter.de

Besuchen Sie Servos Winter & Partner
auch auf   

Das aktuelle Jahr neigt sich langsam dem Ende. Im Folgenden möchten wir Ihnen wieder eine kleine Auswahl vorstellen, mit welchen Tricks Sie Ihre steuerliche Belastung 2017 noch optimieren können.

Handwerkerleistungen im eigenen Privathaushalt

Ob ein neuer Fußboden, neue Fenster oder ein kompletter Tapetenwechsel: Beteiligen Sie das Finanzamt an den Kosten. Die Steuerersparnis beträgt jährlich 20 Prozent der jeweils angefallenen absetzbaren Aufwendungen. Diese umfassen die in der Rechnung gesondert ausgewiesenen Arbeits-, Maschinen- und Fahrtkosten sowie die darauf entfallende Umsatzsteuer, nicht jedoch die Materialkosten. Bei der Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen gilt jedoch ein jährlicher Höchstbetrag in Höhe von 1.200 Euro (20 Prozent von 6.000 Euro).

Wenn Sie einen Handwerker gegen Jahresende beauftragen, prüfen Sie, ob Sie ggf. Ihre Möglichkeiten zum Steuerabzug bereits ausgeschöpft haben und ob es Sinn macht, die Arbeiten in das nächste Jahr zu verschieben.

Hinweis: Die Rechnungen für Handwerkerleistungen müssen per Überweisung beglichen werden. Bei Barzahlungen ist die Steuerermäßigung ausgeschlossen.

Schnell noch das „JA-Wort“ geben

Wer sich dazu entschließt, noch im Jahr

2017 standesamtlich zu heiraten, der kann für das Jahr 2017 die Zusammenveranlagung und das Ehegattensplitting nutzen. Sofern nicht bereits eine Hochzeit geplant ist, wäre dieses aus finanzieller Sicht also durchaus überlegenswert. Von der romantischen Seite her betrachtet, sollte man sich aber überlegen, ob dieser Grund bei einem möglichen Heiratsantrag vorgebracht werden sollte.

Spenden

Mit Ihren Spenden leisten Sie Gutes und sparen zugleich auch noch Steuern. Geld- oder Sachspenden zur Förderung steuerbegünstigter, gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke können jährlich bis zu 20 Prozent (Höchstbetrag) des Gesamtbetrages der Einkünfte geltend gemacht werden. Überschreiten die geleisteten Spenden diesen Höchstbetrag, können diese in die nächsten Jahre vorgetragen werden.

Hinweis: Bei Spenden bis 200 Euro reicht die Vorlage eines Kontoauszuges als Nachweis. Höhere Beträge müssen durch eine formale Spendenbescheinigung nachgewiesen werden.

Vorgezogene Werbungskosten

Arbeitnehmer können ihre Steuerlast 2017 noch durch vorgezogene Werbungskosten senken. Dies empfiehlt sich, sofern sich die Bündelung von Werbungskosten lohnt (zum Beispiel zwecks Überschreitung des Werbungskostenpauschbetrages etc.). ■